

### Verordnung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Cuxhaven. vom 27. Mai 1926.

Gemäß Beschluß der Stadtvertretung vom 7. Mai 1926 wird auf Grund des § 24 des Gesetzes über die Finanzwirtschaft der hamburgischen Stadt- und Landgemeinden vom 22. März 1926 für die Stadt Cuxhaven folgendes bestimmt:

§ 1. Wer sich in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September länger als drei Tage — wobei Ankunft- und Abreisetag zusammen als ein Tag gerechnet werden — in Cuxhaven aufhält, ohne hier einen dauernden Wohnsitz zu haben, gilt als Kurgast und hat eine Kurtaxe für die von der Stadt zu Kurzwecken hergestellten und unterhaltenen Anlagen an die Stadt zu entrichten.

§ 2. Von der Kurtaxe befreit sind:

1. Personen, die sich nur zum Besuch bei hiesigen Einwohnern, mit denen sie in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt sind, aufhalten, wenn eine Vergütung weder unmittelbar noch mittelbar gezahlt wird;
2. Beamte und Militärpersonen, solange sie sich hier zu Dienstzwecken aufhalten;
3. Hausangestellte zur Begleitung von Kurgästen;
4. Kinder und Jugendliche, die in hiesige gemeinnützige Kinderheime oder Jugendherbergen, oder Kranke, die in das hiesige Staatskrankenhaus geschickt sind;
5. Kurgäste, die länger als 25 Jahre das hiesige Bad besucht haben und eine Ehrenkarte der Badeverwaltung besitzen.

§ 3. Auf Antrag werden von der Kurtaxe befreit:

1. Ärzte mit den sie begleitenden Familienangehörigen;
2. Kurgäste, die durch eine amtliche Bescheinigung des Heimatortes oder durch eine Bescheinigung einer Krankenkasse ihre Bedürftigkeit nachweisen.

§ 4. Die Kurtaxe beträgt für das ganze Kalenderjahr:

- für die Einzelperson . . . . . 7.— R.M
- für Ehepaare ohne Kinder oder zwei im gemeinschaftlichen Familienverbande lebende Geschwister . . . . . 10.— R.M
- für Ehepaare mit Kindern, die zum eigenen Haushalte gehören . . . . . 12.— R.M
- für die erwachsene Einzelperson mit Kindern . . . . . 10.— R.M

§ 5. Gegen die Heranziehung zur Kurtaxe kann binnen 14 Tagen nach der Zahlungsaufforderung beim Rate Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Rat.

Gegen die Einspruchsentscheidung des Rats kann binnen einem Monat nach Zustellung der Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Verwaltungsgericht in Hamburg erhoben werden.

Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Erhebung der Kurtaxe nicht aufgehoben.

§ 6. Die Kurtaxe ist spätestens am vierten Tage des Aufenthalts an die Vermieter oder werktätlich von 8—12 Uhr vormittags auf der Stadtkasse zu entrichten. Die Vermieter haben sie wöchentlich an die Stadtkasse abzuführen. Die Stadt darf die Kurtaxe auch unmittelbar durch einen mit Ausweis versehenen Beamten einziehen lassen.

§ 7. Für die Zahlung der Kurtaxe haftet neben dem Kurgaste der Vermieter oder Gastgeber.

§ 8. Der Rat kann in besonderen Härtefällen die Kurtaxe ganz oder teilweise erlassen.

§ 9. Wird die Kurtaxe nicht rechtzeitig bezahlt, so wird eine Mahngebühr gemäß der Verordnung der Stadt vom 6. März 1924 betr. die Erhebung einer Mahngebühr wegen verspäteter Zahlung städtischer Forderungen erhoben. Der § 5 gilt auch hierfür. Die Hinterziehung sowie der Versuch der Hinterziehung ist strafbar.

§ 10. Die Kurtaxe kann im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

### Verordnung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Gemeinde Duhnen vom 3. Juni 1926.

Auf Grund des § 24 des Gesetzes über die Finanzwirtschaft der hamburgischen Stadt- und Landgemeinden vom 22. März 1926 wird gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 3. Juni 1926 für die Gemeinde Duhnen folgendes bestimmt:

§ 1. Wer sich in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September als Kurgast länger als drei Tage, wobei Ankunft und Abreisetag zusammen als ein Tag gerechnet werden, in der Gemeinde Duhnen aufhält, ohne dort einen dauernden Wohnsitz zu haben, hat die im § 2 festgesetzte Kurtaxe für die von der Gemeinde zu Kurzwecken hergestellten und unterhaltenen Anlagen an die Kasse der Badeverwaltung zu entrichten.

§ 2. Die Kurtaxe beträgt:

- a) für Einzelpersonen . . . . . 5 R.M
- b) für die Familie . . . . . 7 R.M

§ 3. Als zur Familie gehörig sind außer Ehegatten und unselbständigen Kindern anzusehen:

- a) unselbständige, dauernd im gewöhnlichen Haushalte des Kurgastes lebende nahe Verwandte,
- b) im gemeinschaftlichen Familienverbande lebende Geschwister.

§ 4. Sind die Bedingungen des § 3 nicht gegeben, so ist in jedem Falle die Kurtaxe für Einzelpersonen zu entrichten.

§ 5. Von der Kurtaxe ist befreit:

1. wer sich bei hier ansässigen Personen aufhält, mit denen er in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt ist, wenn eine Vergütung weder mittelbar noch unmittelbar gezahlt wird,
2. wer sich hier als Beamter oder Soldat ausschließlich in dienstlicher Veranlassung aufhält,
3. wer als Hausangestellter einen Kurgast begleitet,
4. wer sich zur Erholung oder zur Kur in einem gemeinnützigen Kinderheime befindet.

Ferner sind befreit Ärzte und Familienangehörige von Ärzten.

§ 6. Von der Kurtaxe werden auf Antrag befreit: Kurgäste, die nach einer amtlichen Bescheinigung ihres Heimatortes oder einer Krankenkasse bedürftig sind.

§ 7. Gegen die Heranziehung zur Kurtaxe darf binnen vierzehn Tagen nach der Zahlungsaufforderung beim Gemeindevorstande Einspruch erhoben werden. Gegen die Einspruchsentscheidung des Gemeindevorstandes darf binnen einem Monat nach Zustellung der Klage beim Verwaltungsgericht in Hamburg erhoben werden.

Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Erhebung der Kurtaxe nicht aufgehoben.

§ 8. Die Kurtaxe ist spätestens am vierten Tage des Aufenthalts an den Wirt oder den Vermieter, oder werktätlich von 12 bis 1 Uhr mittags an die Kasse der Badeverwaltung zu entrichten. Die Vermieter haben die bei ihnen eingezahlte Kurtaxe wöchentlich an die Badeverwaltung abzuführen. Die Badeverwaltung darf die Kurtaxe auch unmittelbar durch mit Ausweis versehenen Beauftragte einziehen lassen.

§ 9. Für die Zahlung der Kurtaxe haftet neben dem Kurgaste der Wirt oder der Gastgeber.

§ 10. Wird die Kurtaxe nicht rechtzeitig bezahlt, so hat der Säumige eine Mahngebühr von 5 v. H. des rückständigen Betrages, mindestens aber 0,50 R.M zu zahlen. Der § 7 gilt auch hierfür.

§ 11. Die Kurtaxe darf im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 12. Der Gemeindevorstand darf in besonderen Fällen die Kurtaxe ganz oder teilweise erlassen.

### Tarif für Fuhrwerke die zum öffentlichen Gebrauch aufgestellt sind vom 18. Oktober 1910 und den Änderungen vom 5. April 1924 und 16. Juli 1926

#### Taxe für Tourenfahrten.

Die Stadt Cuxhaven wird in zwei Fahrbezirke eingeteilt. Der erste Fahrbezirk reicht von der östlichen und südlichen Stadtgrenze nach Groden und Süder-Westerwisch bis zur Badaallee; der zweite Fahrbezirk von der Badaallee bis zur westlichen Stadtgrenze nach Duhnen und Stickenbüttel.

1. Eine Fahrt innerhalb eines Bezirks kostet für 1—2 Personen . . . . .	R.M. 1.50
für jede weitere Person mehr . . . . .	" 0.40
2. Eine Fahrt von einem in den andern Bezirk kostet für 1—2 Personen . . . . .	2.25
für jede weitere Person mehr . . . . .	" 0.40
3. Eine Fahrt vom 2. Bezirk Cuxhavens nach Duhnen oder Stickenbüttel, Brookeswalde oder umgekehrt kostet für 1—2 Personen . . . . .	3.—
für jede weitere Person mehr . . . . .	" 0.75
4. Eine Fahrt vom ersten Bezirk Cuxhavens nach Duhnen, Stickenbüttel, Brookeswalde oder Groden bis zur Brücke über die Baumröhne oder umgekehrt kostet für 1—2 Personen . . . . .	3.75
für jede weitere Person mehr . . . . .	" 0.75
5. Eine Fahrt von Cuxhaven nach Sahlenburg bis zur Wirtschaft „Zum Forsthaus“ oder umgekehrt kostet für 1—2 Personen . . . . .	4.50
weiter bis zum Seehospiz oder umgekehrt . . . . .	6.—
für jede weitere Person mehr . . . . .	" 0.75
6. Eine Fahrt vom zweiten Bezirk Cuxhavens nach Duhnen oder Brookeswalde und nach einstündigem Aufenthalt daselbst wieder zurück kostet für 1—2 Personen . . . . .	4.50
für jede weitere Person mehr . . . . .	" 0.75
7. Eine Fahrt vom ersten Bezirk Cuxhavens nach Duhnen oder Brookeswalde und nach einstündigem Aufenthalt daselbst wieder zurück kostet für 1—2 Personen . . . . .	6.—
für jede weitere Person mehr . . . . .	" 0.75
Kinder unter 10 Jahren zahlen auf allen Fahrten die Hälfte der Taxe. Handgepäck ist frei.	
Für größeres Gepäck ist zu zahlen pro Stück bis zu 25 kg . . . . .	0.40
über 25 kg . . . . .	0.75

#### Taxe für Zeitfahrten.

Zeitfahrten kosten für 1—2 Personen . . . . .	R.M. 3.75
für die erste Stunde . . . . .	0.75
für jede weitere Viertelstunde . . . . .	0.40

Jede angefangene Stunde oder Viertelstunde wird für voll gerechnet. Für Fahrten von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens ist die doppelte Taxe zu zahlen.

#### Taxe für Stellwagen.

Fahrt nach dem Familienbade Cuxhaven oder umgekehrt für die Person . . . . .	R.M. 0.50
Duhnen oder umgekehrt für die Person . . . . .	0.75
Brookeswalde über Westerwisch oder umgekehrt für die Person . . . . .	0.40
Brookeswalde über Stickenbüttel oder umgekehrt für die Person . . . . .	0.75
Sahlenburg oder umgekehrt für die Person . . . . .	0.80
Sahlenburg (Nordhelmstiftung) oder umgekehrt für die Person . . . . .	0.90
Groden (Kirche) oder umgekehrt für die Person . . . . .	0.80
Kinder unter 10 Jahren zahlen auf allen Fahrten die Hälfte der Taxe. Handgepäck ist frei.	
Für größeres Gepäck ist zu zahlen pro Stück bis zu 25 kg . . . . .	0.25
über 25 kg . . . . .	0.50

### Tarif für Kraftwagen die zum öffentlichen Gebrauch aufgestellt sind vom 10. Mai 1912 und den Änderungen vom 5. April 1924 und 20. Mai 1926

Das Droschkengebiet umfaßt das Gebiet des Hamburgischen Amtes Ritzebüttel. Es wird in zwei Fahrpreiszonen eingeteilt.

Die erste Fahrpreiszone wird begrenzt in der Fahrtrichtung nach Duhnen, Stickenbüttel usw. über den Strichweg oder den Feldweg durch die Döser Kirche, in der Fahrtrichtung nach Westerwisch, Stickenbüttel usw. über den Westerwischweg durch Brookeswalde, in der Fahrtrichtung nach Altenwalde durch die Altenwalder Brücke bei der hamburgischen Landesgrenze, in der Fahrtrichtung nach Groden, Altenbruch durch die Groden Kirche.

Die zweite Fahrpreiszone umfaßt das übrige Gebiet des Hamburgischen Amtes Ritzebüttel.